

Auftriebs- und Verkaufsbedingungen für Lebendviehmärkte der RSTM

Marktveranstalter

**ist die RIND STEIERMARK eG,
8772 Traboch, Industriepark West 7**

Der Marktveranstalter tritt als Vermittler auf, Rechtsbeziehungen aus dem Verkauf der Tiere entstehen nur zwischen Käufer und Verkäufer. Der Veranstalter übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden die sich aus der Veranstaltung gegenüber dritten Personen ergeben.

Auf allen Märkten gelten die Gewährleistungsbestimmungen der § 925ff ABGB, soweit nicht in folgenden Sonderbestimmungen festgelegt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablauf des Verkaufstages. In allen Beanstandungsfällen hat der Käufer unmittelbar mit der RINDERZUCHT STEIERMARK eG in Kontakt zu treten.

Alle Streitigkeiten, welche sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder Nichtbestehens einer Gewährleistungsfrist beziehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das Verbandsschiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann angerufen werden, wenn kein direkter Ausgleich zwischen den Parteien erzielt wurde und auch ein Ausgleichsvorschlag der Verbandsleitung nicht zur Einigung geführt hat.

Die Kosten werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

Als ordentlicher Gerichtsstand gilt der Sitz des Bezirksamtes des Versteigerungsortes.

Der Marktveranstalter organisiert den Ablauf des Marktes, dazu gehören insbesondere:

Identifizierung der Tiere, Kontrolle der ordnungsgemäßen Unterbringung im Boxensystem, Wiegen der Tiere, Festlegung der Auftriebszeiten und der Beginnzeiten, Erstellung eines Auftriebskataloges bzw. einer Eintriebsliste mit allen notwendigen Angaben, Verlautbarung von Informationen über die Tiere während des Marktverlaufes, Bekanntgabe des Endes der Verladezeit, Organisation der Abrechnung.

Gesteigert wird auf jeden sichtbaren Wimper, die Nichtabgabe eines Tieres durch den Verkäufer ist laut und deutlich bekannt zugeben und vom Versteigerer sofort zu verlautbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag erfolgt ein zweiter Versteigerungsgang.

Rechte und Pflichten des Verkäufers:

- Mit der Anmeldung zum Markt erklärt sich der Verkäufer mit den Marktbedingungen und der Entrichtung der Marktgebühren einverstanden.
- Jedes aufgetriebene Tier muss mit 2 amtlichen Ohrmarken versehen sein, Mängel des Tieres und prämierelevante Tatsachen sind bei der Anmeldung, spätestens aber vor Beginn des Marktes bekannt zu geben.
- Trächtigkeiten sind durch Belegscheine nachzuweisen, ab einer Trächtigkeitsdauer von 3 Monaten haftet der Verkäufer für die Trächtigkeit.
- Im **Falle einer nicht deklarierten Trächtigkeit** haftet der Verkäufer für alle entstandenen Schäden, Kosten oder Mindererträge seitens des Käufers bis zu einer **Dauer von drei Monaten** nach dem Versteigerungstag.

- *Alle Tiere sind mit allen amtlichen Dokumenten und Zeugnissen zu übergeben.* Die Übergabe erfolgt spätestens 1,5 Stunden nach Ende der jeweiligen Absatzveranstaltung im Marktbüro an den Käufer, womit die Haftung auf den Käufer übergeht.
- Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich Gesundheitsstatus keine über das EU-Zeugnis hinausgehende Gewährleistung.
- Für weibliche Tiere wird vom Verkäufer keinerlei Gewährleistung hinsichtlich Zuchttauglichkeit gegeben.
- Der Verkäufer haftet für die Genusstauglichkeit des Schlachtkörpers.

Rechte und Pflichten des Käufers:

- *Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die von ihm gekauften Tiere auf die richtigen Fahrzeuge verladen werden.*
- *Der Käufer nimmt mit Übergabe des Winkers die Marktbedingungen an und verpflichtet sich zur Zahlung. Er haftet für die Rückgabe des Winkers.*
- Ersteigerte Tiere können sofort nach dem Zuschlag, spätestens bis 1,5 Stunden nach Ende der jeweiligen Absatzveranstaltung nachgewogen werden. Bei Abweichungen über 3 % bei Großrindern, erfolgt eine Gewichtskorrektur auf diesen Wert. Für Kälber gelten folgende Kalogrenzen: bis 100 kg 7 %, von 101 bis 200 kg 5 % und ab 201 kg 4 %. Bei Übersteigen dieser Obergrenzen bei Kälbern wird das gesamte Übergewicht auf den Durchschnittskalo von 4 % zur Gänze abgezogen.
- Der Käufer verpflichtet sich, die Übernahme der Tiere zu kontrollieren und mit den Versteigerungsunterlagen zu vergleichen. Er hat dem Marktveranstalter die Verladezeiten bekannt zu geben.

Zahlungsbedingungen:

Die Zuschlagspreise sind Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird. Das allgemeine Zahlungsziel beträgt 3 Wochen. Alle Tiere bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer. Die Verrechnung erfolgt am jeweiligen Marktstandort. Käufer und Verkäufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag beim Abrechnungsschalter eine Kaufbescheinigung (Schlusschein).

Kategorieneinteilung:

Es werden folgende Kategorien aufgetrieben:
Stierkälber oder Kuhkälber (Rinder bis 6 Monate), wobei vom Verkäufer anzugeben ist, ob es sich um
a) Mutterkuhkälber (M)
b) Kälber mit Eimertränkung (E)
c) Fresser handelt (F)
Weiters: enthornt/gen. hornlos (e), Bio (B), eigene Nachzucht *Einstellstiere* ab 6 Monate, *Stiere* ab 12 Monate, *Ochsen, Kalbinnen* ab 6 Monate, *Kalbinnen trächtig*
Kühe, Kühe trächtig.